

RS UVS Niederösterreich 2004/08/10 Senat-SW-03-3011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2004

Rechtssatz

Bei Abschluss eines echten Lohnfuhrvertrages gehen die Pflichten des Beförderers auf den Vertragspartner über, dem das zur Durchführung von Gefahrguttransporten geeignete Fahrzeug mit dem entsprechend geschulten Fahrer für eine bestimmte Zeit in eigener Disposition zur Verfügung gestellt wurde.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at